

R i c h t l i n i e n

gültig ab 01.01.2019

für die Erwachsenenchöre des ChorVerbandes NRW e.V.
zur Erlangung von Zuschüssen aus Landesmitteln

Zeitlich begrenzte Projektchöre erhalten keine Zuschüsse.

Aus Landesmitteln können bezuschusst werden:

1. Tagesseminare mit dem Inhalt:

Stimmbildung oder Präsentation oder Coaching zur
Projektvorbereitung

2. Seminarwochenenden zwecks Vorbereitung eines Projektes
(Konzert, Teilnahme am Leistungssingen o.ä.)

3. Zuschüsse zu Instrumentenkäufen

4. Reparatur von Instrumenten

5. Jubiläumsgaben an Chöre

6. Förderung von Chor-Neugründungen mit einer
„Notenspende“ als Starthilfe

7. Beratungssingen

8. Bezuschussung von Weiterbildungsseminaren für
Sänger/innen und Chorleiter/innen
in der Landesmusikakademie NRW in Heek

1. Tagesseminare mit dem Inhalt:

Stimmbildung oder Präsentation oder Coaching
zur Projektvorbereitung
(Bildungsveranstaltungen)

2. Seminarwochenenden zwecks Vorbereitung eines

Projektes (Konzert, Leistungssingen o.ä.)
(Bildungsveranstaltungen)

Es werden nur teilnehmende aktive Mitglieder eines Chores bezuschusst.

Um den prozentualen Zuschuss zu erlangen, können folgende Kosten angerechnet werden:

Honorar für Chorleiter

40,00 € pro Std. á 60 Min.

Honorar für Referenten inkl. Vorbereitungszeit /z.B. im Rahmen intensiver Konzertvorbereitung,
Vorbereitung Leistungssingen)

1 Std. á 60 Min. = 60,00 €

2 Std. á 60 Min. = 110,00 €

3 Std. á 60 Min. = 160,00 €

ab 4 Std. á 60 Min. = 200,00 €

Raumkosten

Mindestens 2,5 Zeitstunden Bildungsarbeit 75,00 € pro Tag

Ab mindestens 5,0 Zeitstunden Bildungsarbeit 100,00 € pro Tag

Fahrtkosten gemäß Landesreisekostengesetz

0,20 € pro Kilometer

0,02 € pro Kilometer je Mitfahrer

2,50 € pro Tag (öffentl. Verkehrsmittel pauschal)

Buskosten (3 Vergleichsangebote)

Verpflegungskosten gemäß Landesreisekostengesetz (Obergrenze)

Bei Abwesenheit von mindestens

8,00 Std. = 6,00 € je Teilnehmer

14,00 Std. = 12,00 € je Teilnehmer

24,00 Std. = 24,00 € je Teilnehmer

Unterrichts-/Hilfsmittel

Für ein Halbtagsseminar (ab 3 Std. á 60 min reine Bildungsarbeit) wird **ein** Satz Noten der Teilnehmerzahl entsprechend bezuschusst, maximal jedoch 2,00 € pro Einzelstimme

Für ein Ganztagsseminar (ab 5 Std. á 60 min reine Bildungsarbeit) werden zwei Sätze Noten der Teilnehmerzahl entsprechend bezuschusst, maximal jedoch 2,00 € pro Einzelstimme

Für ein Wochenendseminar werden drei Sätze Noten der Teilnehmerzahl entsprechend bezuschusst, maximal jedoch 2,00 € pro Einzelstimme

Übernachungskosten max. 20,00 € pro Person lt. Landesreisekostengesetz (Obergrenze)

Die Antragstellung hat wie folgt zu erfolgen:

1. Der Antrag ist spätestens bis zum 30.09. des Vorjahres beim ChorVerband NRW e.V., Brückstraße 45, 44135 Dortmund zu stellen.
2. Die erforderlichen Unterlagen sind auf der Homepage des ChorVerbandes unter www.cvnrw.de
3. Die Abrechnung erfolgt ebenfalls wieder direkt über den ChorVerband NRW.

Folgende Abrechnungsunterlagen müssen eingereicht werden:

1. **Abrechnungsformular** (komplett ausgefüllt und unterschrieben, wie erforderlich)
2. **Programmablauf** mit Zeitangaben
3. **Sachbericht zum durchgeführten Seminar**
Wurden die gesteckten Ziele erreicht? Was war gut, was muss noch verbessert werden?
4. **Teilnehmerkosten/Kostenerstattungsliste** je Seminartag separat
5. **Kopie eines gültigen Freistellungsbescheides, falls dieser nicht schon vorliegt**

Fördervoraussetzung zur Bezuschussung von Bildungsmaßnahmen

Voraussetzung für die Förderung ist die Gemeinnützigkeit des Veranstalters (Verein/Verband). Mit der Abrechnung der Maßnahme ist eine Kopie des gültigen Körperschaftsteuerfreistellungsbescheides einzureichen

Maßnahmen, für die eine Förderung aus dem Landesjugendplan gewährt wird, dürfen nicht gefördert werden.

Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben. Die Teilnehmer an den Maßnahmen müssen überwiegend in Nordrhein-Westfalen wohnen.

Letzter Termin für die Abgabe der Planungsanträge für Bildungsmaßnahmen ist der 30. September des Vorjahres für Maßnahmen im Folgejahr.

Spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsende muss die Abrechnung der Zuwendungsempfänger beim Verband vorliegen, mit Ausnahme der Maßnahmen aus dem Monat Dezember, hier ist es erforderlich, dass die Abrechnung bis 05.01 des Folgejahres vorliegt. Bei Überschreitung der Frist entfällt eine Förderung.

Zuschussfähig sind nur Veranstaltungen, die in NRW stattfinden.

Es muss ein Programmablauf mit Zeitangaben vorgelegt werden. Eine konzentrierte Bildungsarbeit ist nur unter Einhaltung entsprechender Pausen möglich (Vormittags mindestens 1/4 Std., Mittag- und Abendessen mindestens 1,5 Std. und Nachmittagskaffee mindestens 1/2 Std.). Beginn der Bildungsveranstaltung ist nicht vor 9.00 Uhr, Veranstaltungsende ist in der Regel 22.00 Uhr.

Honorare werden nur mit Honorarvertrag und Honorarabrechnung anerkannt. Im Honorarvertrag muss die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Honorars festgelegt sein. Bei Zahlungen an Personen, wie z.B. für die Reinigung von Proberäumen, entsteht Lohnsteuer- und eventuell Sozialversicherungspflicht. Deshalb muss neben der Quittung über den Erhalt des Betrages auch die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung dargestellt sein.

Ein Anrecht auf Übernachtung/Verpflegung entsteht erst, wenn sich die Veranstaltung im Zeitrahmen des in den im Landesreisekostengesetze NRW festgelegten Grenzen befindet. Entscheidend ist die Abwesenheit der einzelnen Person von zu Hause. Zahlungen werden nur bis zur Höchstgrenze der Pauschbeträge des Landesreisekostengesetzes anerkannt. Höher eingereichte Rechnungen sind entsprechend zu kürzen. Dies gilt für alle an der Veranstaltung mitwirkenden Personen. **Alkoholische Getränke sind nicht förderfähig.**

Alle Rechnungen müssen aus dem Jahr der Maßnahme sein. Ausnahmen gibt es für Notenrechnungen von Maßnahmen, die in den ersten 8 Wochen des Jahres stattfinden. Hier gilt das Datum der Notenrechnung 8 Wochen vor Veranstaltungstermin. Für bezuschusste Noten besteht Inventarisierungspflicht. Rechnungen müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein.

Festschriften und die Erstellung von CDs werden nicht gefördert.

Kooperationen mit nichtantragsberechtigten Institutionen oder Vereinen (z.B. mit Musikschulen) sind nur dann förderfähig, wenn der Schwerpunkt der Abwicklung (Gesamtkoordination, Rechnungsadresse usw.) beim antragsberechtigten Verein/Verband liegt.

Bei Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen ist das Höchstalter der Teilnehmer auf unter 19 Jahre begrenzt.

Die Rechnungsanschrift darf nur auf den Veranstalter und nicht auf eine Person lauten.

Die Teilnehmerliste muss alle Teilnehmerdaten wie Name, Vorname, PLZ, und eventuell Teilnehmerbeitrag, Fahrkilometer oder Verpflegungspauschale enthalten, die vom Teilnehmer per Unterschrift zu bestätigen sind. **Alle geforderten Felder sind auszufüllen.**

Antrag und Teilnehmerliste sind im Original mit allen Unterschriften versehen einzureichen. Der Höchstbetrag für Maßnahmen in Abschnitt 2 der selbstverpflichtenden Kriterien für die Bildungsarbeit beträgt 1.500 €. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Zuschüsse zu Instrumentenkäufen

Der Chorverband NRW kann einen Zuschuss zu Instrumentenkäufen bewilligen.
Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Anzahl der Zuschussanträge.

Zur Beantragung sind folgende Unterlagen notwendig:

1. Antrag des Chores (Antrag ist in der Geschäftsstelle erhältlich)
2. 3 Preisangebote (Auftragswert über 400,- €)
3. Originalrechnung mit Zahlungsnachweis (werden nach der Bearbeitung zurückgesandt, aus dem lauf. Kalenderjahr)
4. Stellungnahme des Sängerkreises zum Chor und Antrag
5. Kopie eines gültigen Freistellungsbescheides, falls dieser nicht schon vorliegt.

Diese Anträge müssen bis spätestens 30.09. des Jahres vorliegen, damit die Bezuschussung bis zum Jahresende abgeschlossen werden kann!

4. Reparatur von Instrumenten

Klavierstimmung ist keine Reparatur!

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Anzahl der Zuschussanträge.

Zur Beantragung sind folgende Unterlagen notwendig:

1. Antrag des Chores (Antrag ist in der Geschäftsstelle erhältlich)
2. 3 Preisangebote (bei Reparaturen über 400,00 €)
3. Originalrechnung mit Zahlungsnachweis (werden nach der Bearbeitung zurückgesandt, aus dem lauf. Kalenderjahr)
4. Kopie eines gültigen Freistellungsbescheides, falls dieser nicht schon vorliegt.

Diese Anträge müssen bis spätestens 30.09. des Jahres vorliegen, damit die Bezuschussung bis zum Jahresende abgeschlossen werden kann!

5. Jubiläumsgaben an Chöre

Alle Chöre, die im lfd. Jahr ein echtes Jubiläum (50-, 75-, 100-, 125-, 150-, 175-, 200jähriges Bestehen für Frauenchöre bereits bei 25-jährigem Bestehen) nachweisen können, erhalten nach Einreichung des Antrags eine Notenspende.

Die Antragsformulare erhält der Sängerkreis im Vorjahr des Jubiläums.

Zur Bearbeitung des Antrags sind folgende Unterlagen direkt bei der Geschäftsstelle einzureichen:

1. Antrag des Chores (Antrag ist bei dem zuständigen Sängerkreis erhältlich)
2. Originalrechnung mit Zahlungsnachweis
3. Inventarisierungsvermerk.

Diese Anträge müssen bis spätestens 30.09. des Jahres vorliegen, damit die Bezuschussung bis zum Jahresende abgeschlossen werden kann!

6. Förderung von Chor-Neugründungen mit einer „Notenspende“ als Starthilfe

Je nach Anzahl der Aktiven erhalten neu gegründete Chöre eine „Notenspende“ in Höhe von 100,00 € (bei bis zu 9 Aktiven) oder 150,00 € bei mehr als 9 Aktiven.

Das Antragsformular zur Beantragung dieser Notenspende wird dem Chor mit einem Begrüßungsschreiben des Präsidenten direkt übersandt.

7. Beratungssingen

Für die Teilnahme am Beratungssingen erhält jeder Chor eine einmalige Förderung.

Die Richtlinien und das Anmeldeformular erhalten Sie auf unserer Homepage unter: www.cvnrw.de /

8. Bezuschussung von Weiterbildungsseminaren für Sänger/innen und Chorleiter/innen in der Landesmusikakademie NRW in Heek

1. Seminare des CV NRW in der Landesmusikakademie NRW in Heek

Der Eigenanteil der Teilnehmer/innen beträgt 40,00 Euro; die restlichen Kosten werden vom ChorVerband NRW übernommen. Es erfolgt keine Fahrtkostenerstattung durch den ChorVerband NRW.

2. Weiterbildungen der Landesmusikakademie NRW in Heek

Bedürfen einer Einzelprüfung im Kooperation mit der LMA-Heek.

Wichtig ist der öffentliche Hinweis auf die Landesförderung:

Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen



www.cvnrw.de/ Für aktive/ Vereinshilfen/PR-Material/Druckvorlagen/Förderhinweis des Landes NRW